

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 5

**Artikel:** Die Repetirgewehre : ihre Geschichte, Entwicklung, Einrichtung und Leistungsfähigkeit

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95725>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aus hatte er dem Kanzler des Thales, Paravicini, geschrieben und empfohlen, ja nicht zu unterlassen, ihm nach Tirano täglich 8000 Nationen Brod zu schicken. — Serbelloni, der sich anschickte, ebenfalls in das Weltlin einzudringen, hatte eine gleiche Orderung wie Rohan an den Kanzler gestellt. — Paravicini erhielt die beiden Befehle zu gleicher Zeit; er hielt es für angemessen, demjenigen zu gehorchen, welchen er nach dem Erfolg bei Lignano für den stärkeren hielt. — Er sendete aus diesem Grund dem Herzog Rohan die verlangten 8000 Nationen und ließ den Spaniern nichts kommen.

(Fortsetzung folgt.)

## Berträge im Berner Offiziersverein.

### Major Piaget über Eisenbahn-Transport.

K. In der Sitzung vom 12. Januar hielt Herr Generalstabsmajor Piaget einen Vortrag über den Entwurf zu einem neuen Reglement über Militär-Transporte auf Eisenbahnen.

In der Einleitung des Referates machte der Vortragende be besonders auf die Wichtigkeit der Eisenbahnen zu Militär-Transporten im Kriegsfall, wie dies z. B. im deutsch französischen Kriege von 1870/71 der Fall war, aufmerksam. Beim Transport einzelner Korps könne die Frage nicht so wichtig sein, wie bei demjenigen kombinirter Truppenkörper und bis hinauf zur Division, wo, wenn im Transport auch nur einigermaßen Stockung eintrete, der Betrieb durch verschiedene Umstände sofort erschwert werde. Es erscheine deshalb angezeigt, daß namentlich das Ein- und Aussteigen des Personals und das Verladen der Pferde und des Materials in rascher und geordneter Weise erfolge. Demgemäß bezeichnet es der Redner auch von großem Bedürfniß, daß das Spezialreglement über die Benützung der Eisenbahnen zu Militär-Transporten vom Jahr 1867 gründlich revidirt und den heutigen Verhältnissen angepaßt werde.

Nach dem neuen Reglement zerfalle der Betrieb der Eisenbahnen in einen solchen im Frieden und in einen solchen im Kriegsfall. Währenddem in Friedenszeiten die Militärtransporte in der Weise stattzufinden haben, daß dadurch die fahrplanmäßigen Personenzüge nicht verzögert oder unterbrochen werden, habe der Betrieb in Kriegszeiten vor Allem die militärischen Bedürfnisse zu befriedigen und stehe dann die Leitung des Betriebes der Eisenbahnen auch unter dem Oberbetriebschef, der dem Armeestab zugetheilt sei. Die Transporte können mit gewöhnlichen oder mit Extrazügen geschehen, müssen aber den Bahnverwaltungen je nach der Stärke der Truppe einige Zeit vor Abfahrt des betreffenden Zuges angezeigt werden. — Die Beförderung einzelner Militärpferde durch Schnellzüge sei nur dann statthaft, wenn der Eigentümer des Pferdes mit dem nämlichen Zuge reise. Der Kommandant der zu befördernden Truppe sei gehalten, einige Zeit vor der Einladung einen Offizier zu dem Bahnhofsvorsteher zu beordern, der sich

mit demselben über die Art und Weise der Aufstellung der Truppe, der Pferde und des Materials und der alsdann zu erfolgenden Verladung zu verständigen habe.

Dieser Offizier habe dann auch, wenn Material zu transportiren sei, eine Anzahl Arbeiter zu bestimmen, welche dem Fahrpersonal beim Verladen behilflich sein müssen. Soll ein Zug schon am Morgen früh abfahren, so müsse das Material schon am Abend vorher verladen werden. Die Wagenvertheilung bei Personen-Transporten sei so, daß die Offiziere in erster und zweiter Klasse und die Unteroffiziere und Soldaten in Wagen dritter Klasse eingesetzt werden; die Fahne im Wagen des Kommandanten. Bei Halten von nur 5 Minuten sei kein Aussteigen zu gestatten und bei 5—10 Minuten nur ausnahmsweise. Bei größeren Aufenthalten geschehe dasselbe erst auf übereingekommene Verständigung der Truppenkommandanten mit dem Zugführer bezw. mit dem betreffenden Stationsvorstand. Der rein technische Betrieb stehe unter der Leitung des Fahrpersonals, währenddem die Aufsicht über die Truppe dem Kommandanten und seinen Unterführern zufalle. Beschwerden gegen die Mannschaft von Seite der Kondukteure seien bei dem Zugführer und von diesem darin bei dem Korpskommandanten anzubringen und umgekehrt habe letzterer seine Reklamationen auch bei einem Stationsvorstand zu melden.

Der Transport der Pferde geschehe so viel als möglich in gedeckten Wagen und nur ausnahmsweise in offenen. In ersteren sei die Stellung parallel mit der Bahlinie, währenddem in letzteren quer über die Linie und zwar so, daß die Köpfe von einem zweiten Gleise abgewendet seien. Die Sattlung und Packung bleibe in dem Wagen der Pferde. Beim Pferdetransport sei darauf zu halten, daß in jedem Wagen ein Unteroffizier oder ein zuverlässiger Reiter komme. Die beladenen Pferdwagen seien nur langsam in Bewegung zu setzen und dann auch wieder sorgfältig anzuhalten.

Zum Schluß besprach Herr Major Piaget noch kurz den Transport auf Dampfschiffen, welche Art der Beförderung er für unsere Verhältnisse als eine nur ausnahmsweise bezeichnet.

### Die Repetirgewehre.

#### Ihre Geschichte, Entwicklung, Einrichtung und Leistungsfähigkeit.

Mit 56 Holzschnitten und vielen Tabellen.  
Den Manen von Wilhelm v. Ploennies gewidmet.  
Darmstadt und Leipzig, Ed. Bernin, 1882.

(Fortsetzung.)

#### Abschnitt III.

#### Die Repetirgewehre seit dem Kriege 1870/71.

In der Einleitung zu diesem Abschnitte sagt der Verfasser: „Der Feldzug 1870/71 machte offenbar, welch verheerende Wirkung dem Gewehr mit kleinem Kaliber und günstigem Ladungsverhältniß namentlich auch beim Schießen auf weite Entfer-

nungen inne wohnte, trotzdem der Gebrauch der nur bei französischen Truppen in größerer Zahl aufgetretenen Waffe kleinen Kalibers ein höchst mittelmäßiger war. Die Folge dieser Erscheinung war nach dem Kriege bald zu bemerken: Fast alle Länder beeilten sich, ihre Bewaffnung in Bezug auf den Gebrauch des Fernfeuers zu vervollkommen oder die in der Probe befindlichen neuen Modelle den gesteigerten Anforderungen der Neuzeit anzupassen. Gegenüber den nunmehr auftretenden Einladern, wie Verdan Nr. 2 M./71 gr. 5,06 Pulver, gr. 24 Blei, Mauser M./71 gr. 5 Pulver, gr. 25 Blei, Henry-Martini M./71 gr. 5,6 Pulver, gr. 31,1 Blei, Gras M./74 gr. 5,25 Pulver, gr. 25 Blei, mußten die vor dem Kriege 1870/71 konstruierten Gewehre zurücktreten. Es waren mithin diejenigen Staaten zu einer Verbesserung ihrer Bewaffnung gezwungen, deren Gewehre eine ausgiebige Beherrschung größerer Entfernung nicht gestatteten. Durch Einführung schwererer Patronen, wie in Bayern, Österreich, Holland etc. wurde die Leistung der vor dem Kriege hergestellten Gewehre mit den neueren Ordonnaanzwaffen wieder auf gleiche Höhe gebracht.

Während nun der Einführung von schwereren Patronen beim Einlader wenige Schwierigkeiten sich entgegensezten, war die Einrichtung von Repetirgewehren zur Beschlebung weiterer Entfernung nicht ohne Weiteres möglich u. s. w. Aus diesem Grunde erlangte das Magazin gewehr vorläufig als allgemeine Bewaffnung eines Heeres keine Verbreitung.

Anmerkung. Hier weichen unsere Anschaunungen etwas von denjenigen des Herrn Verfassers ab; wir erinnern daran, daß das Chassepotgewehr des Kalibers 11 mm. mit Drall 1 : 550, Pulverladung gr. 5,6 zu gr. 25 Bleigeschöß, bei den Vergleichs-Schießproben 1866/67 dem kleineren Kaliber der schweizerischen Waffen 10,4 mm. gegenüber, mit 3,7 resp. 4 gr. Pulver zu 20,4 gr. Blei, allerdings eine gestrecktere Flugbahn aufwies, gleichzeitig aber auch beträchtlich inferiore Präzision.

Dieses 1866 in Frankreich eingeführte starke Ladungsverhältniß hat nach dem Kriege 1870/71 verschiedentlich als Vorbild gedient und dies unter Verminderung der Pulverladung von 5,6 auf 5,25 resp. gr. 5 zu gleichbleibendem Geschossgewicht von gr. 25, welche Kraftverminderung durch bessere Qualität des Pulvers ersetzt werden sollte. Eher als in der Beibehaltung des „größeren“ 11 mm. Kalibers, mit stärkerer Ladung, stärkerem Rückstoß und geringerer Präzision hätte sich wohl eine günstigere Lösung in noch kleinerem Kaliber als 10,4 mm. in Verbindung mit Repetition finden lassen, um den bestehenden und künftigen Anforderungen an die Waffe bezüglich Tragweite, Präzision und Feuergeschwindigkeit näher zu kommen, was nachher Gegenstand neuer Studien geworden ist und — wie wir glauben — Aufgabe der Zukunft bleiben wird.

Zur Behandlung des Standes der Repetirgewehr-Frage nach Staaten übergehend, bespricht Verfasser zunächst:

I. Die schweizerischen Repetirgewehre des Systems Vetterli, sowohl die Ordonnaanzwaffe als auch die vom Erfinder veränderten Privatmodelle von 1872, 1875 und 1879 in sehr einläufiger Weise.

### II. Frankreich.

Aus den Konkurrenzproben mit Repetirgewehren, namentlich den Modellen von Hotchkiss, Krupp und Kruppatschek ging das letztere als Modell 1878 zur Bewaffnung der Marine-Infanterie hervor und sind davon einstweilen 20,000 Stück aus der k. k. österr. Gewehrfabrik zu Steyr (Werndl) beschafft worden. Zylinderverschluß gleich Gras; Magazin für 7 Patronen im Borderschaft; löffelförmiger Transporteur.

Nach den umfangreichen Proben, welche diesem Beschlusse voran gingen, scheint auch das Vorurtheil bedeutend abgeschwächt zu sein, daß sich bisher in Frankreich gegen die Einführung einer Repetirwaffe geltend gemacht hatte und ist man tatsächlich damit beschäftigt, die Umwandlung der Grasgewehre in eine Repetirwaffe ernstlich zu prüfen, zu welchem Behufe auch eine Transformation Gras-Vetterli längere Zeit hindurch einläufig geprüft und erprobt wurde und nunmehr in größerer Anzahl erprobt werden soll.

Eine Konstruktion von Spitalsky, Ober-Werkführer der k. k. Waffenfabrik-Gesellschaft zu Steyr, soll dabei in Mitvergleich kommen.

### III. Österreich.

Bei der Gendarmerie ist der Repetirkarabiner des Systems Frühwirth eingeführt und soll zu diesem Zwecke genügen. Zylinderverschluß; Magazin im Borderschaft (6 Patronen fassend); löffelförmiger Transporteur. Als zur Bewaffnung der Infanterie projektiert, wurden in den Jahren 1878/79 experimentiert die Repetirgewehr-Konstruktionen von:

Spitalsky (siehe Frankreich). Zylinderverschluß; Magazin in der hinter dem Lauf rotirenden Welle (7 Patronen fassend); diese Welle, obwohl revolvärhulich, dient nur als Magazin und es wird je die oben liegende Patrone beim Vorschieben des Verschluszcylinders in den Lauf vorgeschoben.

Konstruktion von Kruppatschek, Oberstleutnant und Kommandant der k. k. österr.-ung. Artillerie-Kadettenschule in Wien. In 2 Ausführungen, 2 mit Patronen-Sperrer, 3 ohne Patronen-Sperrer. Zylinderverschluß; Magazin für 8 Patronen im Borderschaft; löffelförmiger Zubringer.

Ein Abschluß der Einführungs-Frage ist noch nicht erfolgt.

Weiter besprochen werden:

Das Repetirgewehr-System Wanlicher. Zylinderverschluß; Magazin im Borderschaft; Zuschieber entbehrlich durch die Beschaffenheit und Funktion des Zylinders.

Werndl's Repetirgewehr mit Stahlblech-Schaft und dreifachem Magazinrohr (M./79) zu je 9 Patronen. (Für Infanterie zu schwer.)

Das Repetirgewehr-System Walmsberg. Zylinderverschluß; Magazin für 8

Patronen im Borderschaft; wellenförmiger Zuhänger.

Beim Dessen wird die Patronenhülse aus dem Gehäuse geworfen und der Zuhänger gesenkt, um eine Patrone aus dem Magazin zu fassen. Beim Vorschieben des Verschlusses wird die Patrone vor ihr Lager gehoben und dann in dasselbe eingeführt.

**D a s R e p e t i r g e w e h r - S y s t e m K r o p a t s c h e l - G a s s e r.** Ein Kropatschek-Modell mit Verbesserungen durch den Waffenfabrikant Leopold Gasser in Wien, sich namentlich bezügend auf bequemeres Füllen und Entleeren des Magazins durch eine unter dem Zuschieber angebrachte Klappe.

(Fortschung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.**

(Fortschung.)

**VI. Unterkunft.** Zur Erzielung einer bessern Übersicht haben wir diesen Abschnitt eingethellt in:

1. Bestimmungen über die Unterkunftsarten;
2. Berechtigungen der Truppen in den verschiedenen Unterkunftsverhältnissen;
3. Leistungen der Gemeinden;
4. Leistungen des Bundes;
5. Überwachung der Lokalitäten und Lieferungen, Ausstellung der Gutscheine.

Durch diese Gruppierung des Stoffes wird es der Verwaltung und namentlich den Gemeinden leicht, sich zu orientiren, welche Berechtigungen einerseits den Truppen zukommen und welche Verpflichtungen den Gemeinden wie der Verwaltung auffallen, während im Verwaltungs-Reglemente von 1845 diese Bestimmungen, welche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am meisten zu Raths gezeigt werden müssen, sich sehr zerstreut befinden.

Zu besondern Bemerkungen scheen wir uns nur bezüglich der Leistungen der Gemeinden und des Bundes veranlaßt. Das jetzige Verwaltungs-Reglement sieht für das Quartier der Truppen, ob sie bei den Einwohnern selbst oder in Bereitschaftslokalen untergebracht werden, keine Vergütungen vor. Dagegen hat man seit einer Reihe von Jahren eine Entschädigung für das in die Mannschaftskantone geseherte Stroh geleistet, die anfänglich eine gleichmäßige war, später ca. 60% des jeweiligen Marktpreises bezugt. Art. 221 der Militärorganisation bestimmt nun folgendes:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Anordnung der kompetenten Militärstellen die Truppen und Pferde einzquartieren und zu versorgen. Die Entschädigung wird sowohl für Truppenübungen als für Kriegsfälle durch das Verwaltungs-Reglement bestimmt, welches überhaupt die weitern Vorschriften über die Versorgung der Truppen aufstellt.“

In Art. 224 wird ferner vorgeschrieben, daß die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, die erforderlichen Lokale für die Bureaux der Stäbe, für die Wachtstuben, die Kranken- und Arrestzimmer und die Parkplätze für die Kriegsführwerke unentgeltlich anzusiedeln haben.

Wir halten an der Vorschrift fest, daß den Gemeinden für das Quartier der Truppen und Pferde, für die zur Unterkunft derselben zur Verfügung gestellten Lokale keine Entschädigung zu leisten sei, dagegen wäre es unbillig, wenn die Gemeinden die in diese Lokale verlangten Lieferungen von Stroh, Beleuchtung und Beheizung ohne Entschädigung auszuführen, die Kosten für allfällige bauliche Einrichtungen, als Gewehrechen, Kleiderhaken, Tablars, Latrabäume etc., selbst zu tragen hätten.

Es hat daher der Entwurf von 1875 den Gemeinden für die Lieferung des Lagerstrohs und der Beleuchtung für den Kasernenbereichshäldigungen ähnliche, per Mann, bezw. per Pferd und Tag berechnete Vergütungen leisten wollen. Wir könnten diese Verrechnungsweise nicht annehmen, da sie namentlich dem Umstande keine Rechnung trägt, wenn nicht das vergeschobene Stroh oder unter Umständen gar kein Stroh, welcher Fall bei großen Truppenanhäufungen stattfinden kann, geliefert wird, und da sie ferner auf die sehr verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden keine Rücksicht nimmt, indem in Stroh selbst produzierenden Gegenden die Auslagen der Gemeinden vom Bund völlig bestritten würden, in Stroharmen dagegen, wo die Beschaffung des Strohs schwer fällt, ihnen erhebliche Lasten erwachsen. Wir halten deshalb das bereits seit mehreren Jahren in der Praxis bewährte Verfahren für zweckmässiger, wonach den Gemeinden für das in die Bereitschafts-, Kranken-, Wacht- und Arrestlokale und in die Stallungen gelieferte Stroh eine in gewissen Prozenten des Marktpreises bestimmte Entschädigung für den durch den Gebrauch entstandenen Minderwert geleistet wird und ihnen außerdem den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütungen für Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial und für die ihnen durch den Bezug der Unterkunftslokale erwachsenen baulichen Einrichtungen gegeben werden (§§ 237 und 238).

Als eine weitere Frage ergab sich, ob den Eigentümern der Kasernen, bezüglich deren Benutzung der Bund Verträge abgeschlossen hat, Entschädigungen im Kriegsfalle zu leisten seien und welche? In allen diesen Verträgen sind nur für die Benutzung der Kasernen in Unterrichtskursen Entschädigungen bestimmt. Es kann kein Zweifel sein, daß man sich im Kriegsfalle bezüglich der Benutzung der Kasernen auf den ganz gleichen Boden zu stellen hat, den man den Gemeinden gegenüber betrifft. Werden diese im Kriegsfalle verhalten (§ 209), bei großen Truppenanhäufungen alle ihre bewohnten Räume mit Ausnahme der nöthigsten Schlafzimmer zur unentgegnetlichen Verfügung zu stellen, so erwächst diese Pflicht um so mehr den Besitzern der Kasernen, die zunächst mit Truppen belegt werden müssen. Wir sehen deshalb vor, daß für die Unterkunft der Truppen in Kasernen (§ 234) keine andern Entschädigungen als diejenigen für Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Wäsche, welche nach den Tarifen zu vergüten sind, bezahlt werden. Auch bezüglich der Streuéléiterungen in die Kasernenstellungen (§ 235) werden die Eigentümmer derselben im Kriegsfall gleich gehalten wie die Gemeinden, welche Pferde unterzubringen haben.

**VII. Transportwesen.** Wirtheilen diesen Abschnitt ein in

- A. Gemeindeführerleistungen;
- B. Beschaffung von Transportmitteln auf dem Vertragswege;
- C. Eisenbahn- und Dampfschiffstransporte.

Dem Kapitel A wischen wir auch die Bestimmungen über Requisition und Vergütung der von den Gemeinden zu liefernden Transportschiffe und über Entschädigungen betreffend Benützung von Führern zu.

In § 246 stellen wir die verschiedenen Fälle zusammen, in welchen die Militärverwaltung, bezw. die Truppenkommandos berechtigt sind, Transportmittel von den Gemeinden zu requirieren.

In Unterabschnitt 2: „Requisitionenverfahren, Ent- und Abschüttungen“ unterscheiden wir bezüglich der Lieferung von Transportmitteln drei Fälle:

- a. Requisitionen der zu den Körperschäferweisen gehörenden Proviant- und Bagagewagen, welche, so lange sie nicht vom Bund nach besonderer Ordinance erstellt werden, im Kriegsfalle gleichzeitig mit den Pferden ausgehoben, von den Pferdebeschaffungs-Kommissionen eingehäuszt und den Truppenkorps zugewiesen werden. Gleich verhält es sich mit der Beschaffung der Requisitionenfuhrweise der Feldlazarethe und der Transportkolonnen der Sanitätsreserve, der zu diesen Fuhrwerken gehörenden Pferdegeschirre und Wagendecken, soweit dieselben nicht den Körpersmaterialbeständen entnommen werden können.

Im Friedensverhältnisse werden die den Truppen als Körperschäferweise bestimmten Proviant- und Bagagewagen durch die Kantonskriegskommissariate von den Gemeinden